



Elternbeitragsreglement der Gemeinde Mönchaltorf

für die familienergänzende Betreuung in der Kinderkrippe Müslihuus

gültig ab 1. August 2024

Geltungsbereich

- Art. 1 Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Müslihuus, Mönchaltorf, betreuen lassen.

Grundsätze

- Art. 2 Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein. Die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Berechnungsgrundlagen

- Art. 3 Die Betreuungstarife werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie sind abhängig von den bezogenen Leistungen und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der Kinderkrippe.

Berücksichtigte Einnahmen:

- das Total der Einkünfte (Punkt 7 der Steuererklärung);
- das gesamte steuerbare Vermögen; ab Fr. 50'000.-- wird ein Zuschlag von 10% des gesamten Vermögens in die Einnahmenberechnung miteinbezogen.

Berücksichtigt werden die Einnahmen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise innehat, oder
- geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungs anbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt oder
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese oben genannten Personen werden nachfolgend Eltern oder Erziehungsberechtigte genannt.

Ermittelt wird das Total der Einkünfte und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen) aufgrund der beim Gemeindesteuernamt, durch die Gemeinderatskanzlei, eingeholten Steuerzahlen für das Jahr, welches der Bemessungsperiode vorangeht bzw. gestützt auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wenn sich der massgebende Betrag gegenüber dem Vorjahr deutlich bzw. um mind. Fr. 5'000.-- verändert hat.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen.

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuererklärung beigebracht werden, werden das massgebliche Einkommen und Vermögen mittels vorzulegenden aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen oder sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorliegt, ermittelt.

Abzüge (Geschwisterrabatt)

- Art. 4 Der für die Festlegung des Elternbeitrages massgebende Betrag wird ermittelt, indem vom mutmasslichen Gesamteinkommen pro weiteres Kind im gleichen Haushalt Fr. 6'000.-- abgezogen wird. Maximal können Fr. 18'000.-- abgezogen werden.

Zuschläge Kleinstkinder und für flexible Betreuungstage nach Dienstplan

- Art. 5 Für Kleinstkinder bis zum zurückgelegten 18. Altersmonat wird ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro Tag auf die volle Tagestaxe erhoben. Der Zuschlag wird bei der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Für flexible Betreuungstage, die monatlich nach dem unregelmässigen Dienstplan der Eltern neu fixiert werden, wird ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro Tag auf die volle Tagestaxe erhoben. Der Zuschlag wird bei der Berechnung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Ermittlung des Elternbeitrages und Nebenauslagen

- Art. 6 Der massgebende Betrag wird aufgrund der vorliegenden Einkommens- und Vermögenszahlen bzw. Steuerzahlen (Art. 3) und des Geschwisterabzuges (Art. 4) ermittelt.
- Art. 7 Der Basisbetrag beträgt Fr. 20.-- pro Kind und Betreuungstag und darf nicht unterschritten werden. Zum Basisbetrag hinzugerechnet werden ein Leistungsbetrag von Fr. 0.8077 je Fr. 1'000.-- des massgebenden Einkommensbetrages (siehe Art. 3) sowie allfällige Zuschläge (Art. 5), was den Elternbeitrag pro ganzen Betreuungstag ergibt.
- Art. 8 Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab Fr. 130'000.-- wird die kostendeckende Tagestaxe von Fr. 125.-- (Volltarif) in Rechnung gestellt.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 200'000.-- wird ebenfalls die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.
- Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird die kostendeckende Tagestaxe für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.
- Art. 9 Die ganztägige Betreuung wird mit 100% der kostendeckenden Tagestaxe berechnet, die halbtägige Betreuung mit Mittagessen mit 70%, die halbtägige Betreuung ohne Mittagessen mit 50%.
- Art. 10 Ausserordentliche Auslagen (z.B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikeln, Aktivitäten etc.) müssen von den Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Tagestaxe bezahlt werden.

Monatspauschale

- Art. 11 Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.13 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monates) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

Subventionsbeiträge

- Art. 12 Subventionsbeiträge werden erst ab einem Betrag in der Höhe von mindestens Fr. 20.-- pro Monat ausgerichtet. Für ausserordentliche Leistungen wie Eingewöhnungs- und Zusatztage (siehe Art. 16) besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. Diese werden zum Volltarif verrechnet.

Depot

- Art. 13 Pro betreutes Kind ist eine Depotleistung in der Höhe von Fr. 500.-- vor Eintritt zu entrichten, welches bei ordentlicher Vertragsauflösung und sofern keine Forderungen der Gemeinde offen sind, unverzinst nach Austritt zurückerstattet wird.

Betreuung aufgrund sozialer Hintergründe / Bezug von Sozialhilfegeldern

- Art. 14 Werden Kinder aufgrund sozialer Hintergründe in der Kinderkrippe Müslihuus betreut (Familienentlastung, Unterstützung in der erzieherischen Leistung, Verhinderung von Heimplatzierungen, etc.) und / oder wird die Betreuung seitens der Behörde initiiert, wird der Volltarif bzw. die kostendeckende Tagestaxe über die wirtschaftliche Sozialhilfe bezahlt. Subventionsbeiträge im eigentlichen Sinn durch die Gemeinde Mönchaltorf entfallen in diesen Einzelfällen.
- Art. 15 Beziehen Eltern Sozialhilfegelder kann die Gemeinde Mönchaltorf in Einzelfällen und für die Dauer des Sozialhilfebezuges die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen ablehnen.

Eingewöhnung und Zusatztage / Umtriebsentschädigung

- Art. 16 Findet die Eingewöhnung vor dem Eintritt bzw. vor dem Vertragsbeginn statt, wird die für die Eingewöhnung aufgewendete Zeit des dafür betrauten Betreuungspersonals mit Fr. 15.-- pro Stunde den Eltern zusätzlich verrechnet.
- Art. 17 Einzelne zusätzliche Betreuungstage (Halb- oder Ganztage), die nicht im Betreuungsvertrag vereinbart sind und mit der Krippenleitung vereinbart werden, werden zum Volltarif verrechnet.
- Art. 18 Wenn das Kind von den Eltern wiederholt verspätet abgeholt wird, behält sich die Kinderkrippe Müslihuus das Recht vor, eine Umtriebsentschädigung pro Vorkommnis von pauschal Fr. 20.-- zu verrechnen.
- Art. 19 Ab der vierten Vertragsänderung innerhalb eines Kalenderjahres bezüglich Betreuungsumfang und/oder Betreuungstage wird den Eltern pro Vertragsänderung eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 50.-- verrechnet.

Absenzen

- Art. 20 Für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage aus krankheitsbedingten oder anderen Gründen (z.B. Ferienabwesenheiten) kann grundsätzlich kein Abzug gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Krankheit ab 14 Tagen oder Spitalaufenthalt) wird der Betreuungstarif ab dem 14. Tag nicht verrechnet.

Zahlungspflicht

- Art. 21 Beginn, Art und Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen der Gemeinde und den Eltern schriftlich vereinbart.
- Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde das Betreuungsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auf das Ende des aktuellen Betreuungsmonates auflösen. Die Verantwortung für das Inkasso obliegt der Gemeinde.
- Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich (Ausnahmen siehe Art. 20).

Auskunftspflicht

Art. 22 Durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars für den Betreuungsvertrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Gemeinde Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird der kostendeckende Tarif in Rechnung gestellt.

Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 23 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) mindestens einmal jährlich, gestützt auf die aktuellsten Steuerzahlen bzw. Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- b) bei einer rechtzeitig gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- c) bei einer durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird,
- d) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000.-- erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung nach erfolgter Meldung auf den folgenden Monat. Es kann keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge gewährt werden.

Unrechtmässiger Bezug

Art. 24 Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde und/oder der Kinderkrippe Müslihuus zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden von der Gemeinde Mönchaltorf bei den Eltern vollumfänglich zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.-- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der betriebswirtschaftlichen Leitung.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Gemeinde fristlos aufgelöst werden.

Rechtsmittel

Art. 25 Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Gemeinde ist der Rechtsweg gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beschreiten.

Schlussbestimmungen / Übergangsregelung

- Art. 26 Das Elternbeitragsreglement der Kinderkrippe Mönchaltorf wurde am 12. September 2023 vom Gemeinderat Mönchaltorf genehmigt und tritt per 1. August 2024 in Kraft. Die bis anhin anders lautende Regelungen verlieren auf diesen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- Art. 27 Das Elternbeitragsreglement wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss des Gemeinderates vorgenommen. Der Gemeinderat kann das Elternbeitragsreglement auch auf weitere Betreuungsangebote erweitern.

Mönchaltorf, 1. August 2024

Beispiele zur Berechnung des Elternbeitrages**Beispiel 1: (subventioniert):**

2-Kind-Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 82'000.-- und Vermögen Fr. 50'000.--
(davon 1 Kind betreut in Kinderkrippe)

Steuerbare Einkünfte (gem. Steuererklärung Punkt 7)		Fr.	82'000
Steuerbares Vermögen (gem. Steuererklärung)	10% ab Fr. 50'000	Fr.	5'000
Massgebendes Einkommen		Fr.	87'000
Kinderabzug (Kinder im gleichen Haushalt)	Fr. 6'000 je Kind	Fr.	6'000
Massgebender Betrag		Fr.	81'000

Daraus ergibt sich der Elternbeitrag wie folgt:

Leistungsbeitrag (massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad)	0.08077%	Fr.	65.42
Sockelbeitrag	Fr. 20.00	Fr.	20.00
Total Elternbeitrag pro ganzer Betreuungstag		Fr.	85.42

Beispiel 2: (Vollzahler):

2-Kind-Familie mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 131'000.-- und Vermögen Fr. 50'000.--
(davon 1 Kind betreut in Kinderkrippe)

Steuerbare Einkünfte (gem. Steuererklärung Punkt 7)		Fr.	131'000
Steuerbares Vermögen (gem. Steuererklärung)	10% ab Fr. 50'000	Fr.	5'000
Massgebendes Einkommen		Fr.	136'000
Kinderabzug (Kinder im gleichen Haushalt)	Fr. 6'000 je Kind	Fr.	6'000
Massgebender Betrag		Fr.	130'000

Daraus ergibt sich der Elternbeitrag wie folgt:

Leistungsbeitrag (massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad)	0.08077%	Fr.	105.00
Sockelbeitrag	Fr. 20.00	Fr.	20.00
Total Elternbeitrag pro ganzer Betreuungstag		Fr.	125.00

Beispiel: Berechnung Monatspauschale:

2 Betreuungstage pro Woche à Fr. 125.--/Tag = Fr. 250.--/Woche
multipliziert mit Umrechnungsfaktor 4.13

ergibt Betreuungskosten pro Monat von pauschal, gerundet	Fr.	1'033.00
--	-----	----------

